

## Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 25. August 2021

**2021/183 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)  
Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt, (Entschädigungsverordnung, EVO), Teilrevision (Parlamentsgeschäft 21.06.12)**

### Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die Teilrevision der Entschädigungsverordnung werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
  - Mitglieder der Geschäftsleitung
  - Schulpflege
  - Sozialbehörde
  - Baukommission, Umweltkommission, Werkkommission, Steuerkommission, Kommission für Fonds

### Erwägungen

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Teilrevision der Entschädigungsverordnung zur Genehmigung durch das Parlament.

## Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 21.06.12

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:  
(Zuständig im Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

*Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt, (Entschädigungsverordnung, EVO) wird genehmigt.*

### Weisung

#### Ausgangslage

Im Jahr 2018 wurde die bestehende Entschädigungsverordnung umfassend revidiert und auf die Legislaturperiode 2018/2022 in Kraft gesetzt. Im Rahmen dieser Totalrevision wurde die Entschädigungen sämtlicher Behörden und des Parlaments überprüft, unter anderem auch mit Vergleichen mit anderen Städten. Das Parlament ist in der damaligen Beratung den Anträgen des Stadtrats teilweise gefolgt und hat diverse Anpassungen vorgenommen.

Die bestehende Entschädigungsverordnung soll auf die neue Legislaturperiode 2022/2026 nicht umfassend revidiert werden. Trotzdem sind aufgrund der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Neuorganisation der Schule nach der Fusion gewisse Anpassungen vorzunehmen. Auf einen erneuten Vergleich mit anderen Städten wird – aufgrund der eingeschränkten Teilrevision – jedoch verzichtet.

#### Entschädigung des Stadtrats

Die Einführung des Entschädigungspools in Höhe von 40'000 Franken gemäss Art. 3 Abs. 2 aEVO beschloss das Parlament mit dem Erlass der geltenden Entschädigungsverordnung. Die Mitglieder des Stadtrats sind im Milizamt tätig und rapportieren ihre Arbeitszeit nicht. Eine Abwägung der Belastung der einzelnen Ressorts ist kaum möglich und wird vom Stadtrat auch nicht angestrebt. So nehmen einzelne Mitglieder Aufgaben in Kommissionen und Ausschüssen wahr. Andere wiederum haben eine hohe Anzahl Vorstösse oder Parlamentsgeschäfte zu vertreten. Eine Auszahlung des Entschädigungspools nach Aufwand ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund schlägt der Stadtrat vor, auf den Entschädigungspool zu verzichten und die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats zu gleichen Teilen zu erhöhen. Dies entspricht auch der Handhabung des Stadtrats in den letzten Jahren seit Einführung des Entschädigungspools.

Im Jahr 2018 hat das Parlament folgende Bestimmung eingeführt (Art. 3 Abs. 4 EVO):

*Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.*

Bei den Delegationen handelt es sich teilweise um sehr zeitaufwändige Mandate, welche zusätzlich zur Tätigkeit des Stadtrats wahrgenommen werden. Diese Mandate gehören nicht zwingend zum Amt eines Mitglieds des Stadtrats. Eine Zusicherung eines Sitzes in einem Gremium ist nur ausnahmsweise der Fall (z.B. Verwaltungsrat der RIZ AG). In den meisten Fällen hat der Stadtrat keinen Anspruch auf

einen Sitz (z.B. Verwaltungsrat der VZO oder der GZO AG). Die Stadt profitiert jedoch von den einzelnen Mandaten. Dafür sollen die einzelnen Mitglieder des Stadtrats auch angemessen entschädigt werden. Eine Ablieferung der Entschädigung in die Stadtkasse kann eine kontraproduktive Wirkung haben, indem beispielsweise die Mitglieder die aufwändigen Mandate nicht wahrnehmen, wenn keine Entschädigung dafür ausgerichtet wird. Auf die Bestimmung ist aus Sicht des Stadtrats daher zu verzichten.

### **Entschädigung der Schulpflege**

Im Jahr 2021 sind im Bereich der Volksschule verschiedene gesetzliche Grundlagen geändert und in Kraft gesetzt worden. Insbesondere sind dies: Volksschulgesetz, Verordnung zum Volksschulgesetz, Lehrpersonalgesetz, Lehrpersonalverordnung, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen.

Die neuen Grundlagen verschaffen den Gemeinden bzw. den Schulen vor allem mehr Organisationsautonomie. Gleichzeitig ist die Aufgabenübertragung im Zusammenwirken von Schulpflege, Leitungen Bildung, Schulleitungen, Schulkonferenzen und Schulverwaltung normiert und ausgedehnt, bzw. der teilweise bereits gelebten Praxis angepasst worden. Es ist möglich, eine klarere Trennung zwischen der operativen Tätigkeit und der politisch-strategischen Ebene vorzunehmen. So fällt zum Beispiel die bisher sehr aufwendige Mitarbeitendenbeurteilung für die Lehrpersonen ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen. Die Mitwirkung der Behördenmitglieder ist nicht mehr vorgesehen, was zu einer massiven Entlastung führt bzw. geführt hat. Auch die bisherigen Regelungen für die Schulbesuche wurden bis auf einen Satz im Gesetz gestrichen.

In Vorkenntnis der zu erwartenden Neuregelungen hat die Schulpflege bereits seit Beginn der laufenden Legislatur die Organisation der Schule mehrmals überarbeitet. Die Anstellung eines Gesamtschulleiters bzw. eines "Leiter Bildung" hat zu einer spürbaren Entlastung der Behördenmitglieder geführt. Gemäss Gesetz agiert dieser quasi als verlängerter Arm der Behörde bzw. des Präsidiums, da er ausdrücklich keine Aufgaben der Schulleitungen übernehmen darf. Auch das Präsidium wurde bei der Mitwirkung im Bereich der Führung und Beurteilung der Schulleitungen erheblich entlastet. Mit der Einrichtung einer Geschäftsleitung, als oberste operative Ebene, und der damit verbundenen Aufgabendelegation konnte ebenfalls eine Entlastung der Behörde erreicht werden. Die Ausübung des Amtes als Mitglied der Schulbehörde im Milizsystem wurde durch diese Massnahmen sichergestellt. Im Schlussbericht zur Fusion der Schulen wurde darauf hingewiesen, dass als Folge der Neuorganisation der Schule die Revision der Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung angezeigt sei.

Ein Mitglied der Schulpflege erhält heute:

- Grundentschädigung Fr. 12'000 / Jahr (aEVO Art. 4 Abs.1)
- Spesenpauschale Fr. 1'200 / Jahr (aEVO Art. 13)

Zuzüglich aus der Pauschale

- Allf. Ressortzuschlag Fr. 2'400 – 3'600 / Jahr (aEVO Art. 4 Abs.2)
- Pro Schulbesuch Fr. 80 (aEVO Art. 4 Abs.2)

Mit der Neuorganisation hat sich gezeigt, dass die Schulbesuche den grössten Aufwand für die einzelnen Mitglieder bedeuten. Die Behördenmitglieder erhalten heute pro Besuch 80 Franken. Diese Entschädigung erscheint angemessen und soll beibehalten werden. Geht man von jährlich total 170 Besuchen aus (heute ca. 160) ergeben sich Kosten von 13'600 Franken zulasten der Pauschale nach Art. 4 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung. Mit der Pauschale pro Besuch wird der jährlich unterschiedli-

chen Anzahl der Besuche pro Mitglied sowie der unterschiedlichen Belastung und Verfügbarkeit der einzelnen Behördenmitglieder Rechnung getragen. Unter der Annahme, dass auch weiterhin fünf bis sechs Ressortvorstände bezeichnet werden und dauernd drei bis vier Mitglieder in Projektarbeiten involviert sind, ergeben sich weitere rund 27'400 Franken. Unter Berücksichtigung einer Reserve von 9'000 Franken erscheint es angezeigt, den Gesamtbetrag der Gesamtpauschale nach Art. 4 Abs. 2 auf neu 50'000 Franken (statt 120'000 Franken) festzusetzen. Es kann festgestellt werden, dass diese Pauschale zumindest seit Beginn der laufenden Legislatur jeweils nicht ausgeschöpft wurde.

Die Grundentschädigung für die einzelnen Mitglieder beträgt heute 12'000 Franken. Wenn die Schulbesuche, die Ressortzuschläge und die Mitwirkung in Projektarbeiten separat abgegolten werden, bildet diese Grundentschädigung also noch die Vergütung für die Sitzungsbesuche der Behördenmitglieder. Heute werden pro Jahr höchstens acht Sitzungen mit einer max. Sitzungsdauer von zwei Stunden durchgeführt. Umgerechnet bedeutet dies, dass pro Sitzung 1'500 Franken vergütet werden, was sich – auch im Vergleich mit anderen Behörden und Kommissionen – nicht vertreten lässt. Es rechtfertigt sich daher, die Grundentschädigung nach Art. 4 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung auf neu 4'000 Franken festzusetzen.

Das Schulpräsidium soll die gleiche Entschädigung wie die übrigen Mitglieder des Stadtrats erhalten, da es ebenfalls von der Neuorganisation stark entlastet wurde.

#### **Entschädigung der unterstellten Kommissionen**

Die unterstellten Kommissionen sind in der aktuellen Entschädigungsverordnung gleichgestellt wie die beratenden Kommissionen. Unterstellte Kommissionen verfügen über Entscheidungsbefugnisse, welche den beratenden Kommissionen nicht zukommen. So verfügen beispielsweise die Umwelt- und die Werkkommission über umfangreiche Entscheidungsbefugnisse. Auch der Sozialbehörde, welche mit der neuen Gemeindeordnung als unterstellte Sozialkommission tätig sein wird, kommen umfangreiche Entscheidungsbefugnisse zu. Die Verantwortung ist daher nicht mit derjenigen der beratenden Kommissionen zu vergleichen. Es wird beantragt, dass eine Jahresentschädigung zusätzlich zu den bestehenden Sitzungsgeldern vergütet werden soll. Die Höhe von Fr. 1'200 entspricht der Jahresentschädigung, welche die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen (z.B. Sozialbehörde, Energiekommission) erhielten bzw. erhalten.

Bislang nicht geregelt war, in welchen Fällen eine Sitzung als Doppelsitzung gilt. Dies soll für alle unterstellten Kommissionen geregelt werden. Für eine Doppelsitzung (ab drei Stunden) wird ein Taggeld für den halben Tag (Fr. 240) ausgerichtet anstatt nur einem Sitzungsgeld (Fr. 150).

Sämtliche unterstellten Kommissionen werden von einem Mitglied des Stadtrats präsiert. Aus diesem Grund ist keine separate Entschädigung für das Präsidium vorzusehen.

## **Vernehmlassung**

Der Stadtrat hat folgende direkt betroffenen Behörden und Kommissionen zur Vernehmlassung eingeladen:

- Schulpflege
- Sozialbehörde
- unterstellte Kommissionen (Baukommission, Werkkommission, Umweltkommission)

Die vom Stadtrat unterbreiteten Änderungen der Entschädigungsverordnung werden von den Behörden und Kommissionen begrüsst.

## **Erwägungen des Stadtrats**

Die Entschädigungsverordnung wurde auf den Beginn der Legislatur 2018/2022 totalrevidiert. Der Stadtrat erachtet die aktuelle Entschädigungsverordnung sodann auch als aktuell, weshalb er auf die neue Legislatur 2022/2026 nur marginale Anpassungen vornehmen möchte. Mit der Anpassung der Entschädigungen für die Mitglieder der Schulpflege wird der erfolgten Reorganisation der Schule nachgekommen. Die vorgeschlagene Reduktion der Entschädigungen wird – auch von der Schulpflege – als verhältnismässig und dem Aufwand entsprechend angesehen.

Bezüglich der Entschädigung des Stadtrats ist der Entschädigungspool aufzulösen und die Aufteilung des Betrags auf die Grundentschädigung der Mitglieder des Stadtrats vorzusehen. Dies entspricht der heutigen Praxis. Eine Abwägung des Aufwands der einzelnen Mitglieder ist kaum möglich und wird vom Stadtrat auch nicht angestrebt. Sodann ist von der Ablieferung der Entschädigungen für die Wahrnehmung von Mandaten in Führungsgremien abzusehen. Nur selten hat die Stadt einen Anspruch auf einen Sitz in einem solchen Gremium. Ist ein Mitglied bereit, für einen Sitz in einem solchen Gremium zu kandidieren, wovon die Stadt profitiert, ist dem Mitglied die dafür vorgesehene Entschädigung zuzukommen.

Weiter wird mit der Anpassung der Entschädigungen für die Mitglieder der unterstellten Kommissionen deren Stellung und Verantwortung angemessen entschädigt.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Entschädigungsverordnung werden die Bestimmungen auf die kommende Legislaturperiode 2022/2026 an die geltenden Begebenheiten angepasst.

## **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen etc. besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

## **Akten**

- Bestehende Entschädigungsverordnung vom 23. April 2018
- Synoptische Darstellung
- Vernehmlassungsantworten der Behörden und Kommissionen (Schulpflege, Sozialbehörde, Baukommission, Umweltkommission, Werkkommission)

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin

## Verordnung

# über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)

vom 23. April 2018

Genehmigungsinstanz:  
Parlament

Inkraftsetzung:  
1. Juli 2022

Stand:  
25. August 2021

SR.-Nr.:  
103.1

Version:  
V2

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Geltungsbereich .....	3
	Art. 2 Parlament.....	3
	Art. 3 Stadtrat .....	3
	Art. 4 Schulpflege.....	3
	Art. 5 Eigenständige Kommissionen .....	3
	Art. 6 Unterstellte Kommissionen.....	4
	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre .....	4
	Art. 8 Wahlbüro .....	4
	Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz .....	4
	Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter .....	4
	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben.....	4
	Art. 12 Taggelder .....	4
	Art. 13 Unkosten-/Spesenentschädigung, Weiterbildungskosten.....	5
	Art. 14 Versicherung .....	5
	Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug.....	5
	Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss) ...	5



# I. Einleitung

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt die Entschädigungen des Parlaments, der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Stadt Wetzikon.</p>
Parlament	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Den Mitgliedern des Parlaments werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Mitglieder Fr. 1'200.00</li><li>– Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00</li></ul> <p><sup>2</sup> Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Mitglieder Fr. 1'200.00</li><li>– Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.</p> <p><sup>4</sup> Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlaments, des Büros und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlaments länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.</p> <p><sup>5</sup> An die Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird ein Sitzungsgeld von 150 Franken je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt.</p>
Stadtrat	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Stadtpräsidium Fr. 78'000.00</li><li>– übrige Mitglieder Fr. 54'000.00</li></ul> <p><sup>2</sup> Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p>
Schulpflege	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 4'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 50'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.</p>
Eigenständige Kommissionen	<p>Art. 5 <sup>1</sup></p>

---

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss Parlamentsbeschluss vom xxx

Unterstellte Kommissionen	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 1'200 Franken ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.</p> <p><sup>3</sup> Dauert eine Sitzung länger als 3 Stunden, wird ein Taggeld für den halben Tag gemäss Art. 11 ausbezahlt (Doppelsitzung).</p>
Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 150 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Kommissionspräsidien, welche nicht von einem Mitglied des Stadtrats gestellt werden, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.</p>
Wahlbüro	<p>Art. 8</p> <p>Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogenen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>
Funktionärinnen/Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz	<p>Art. 9</p> <p>Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>
Friedensrichterin/Friedensrichter	<p>Art. 10</p> <p>Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.</p>
Zusätzliche Aufgaben	<p>Art. 11</p> <p>Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben ausserhalb der sonstigen amtlichen Tätigkeit, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. Die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.</p>
Taggelder	<p>Art. 12</p> <p><sup>1</sup> Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Taggelder betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00</li> <li>– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00</li> </ul> <p>Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrats, der Schulpflege und der/die Friedensrichter/in.</p>

Unkosten-/Spesenentschädigung, Weiterbildungskosten

Art. 13

<sup>1</sup> Für den Einsatz privater Ressourcen und für Re-präsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet:

- Mitglieder des Parlaments Fr. 350.00
- Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00
- Mitglieder Schulpflege Fr. 600.00

<sup>2</sup> Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.

Versicherung

Art. 14

<sup>1</sup> Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

<sup>2</sup> Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Stadt sowie von den Versicherten zu tragen.

<sup>3</sup> Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.

Inkrafttreten und Vollzug

Art. 15

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss)

Art. 16

Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2022 bis 2026 in Kraft.